

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 26. Jänner 1951

3. Stück

- 20.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus.
- 21.** Verordnung: Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft.
- 22.** Verordnung: Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe.
- 23.** Kundmachung: Wiederverlautbarung der Rechtsvorschriften über Verschollenheit und das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

20. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Dezember 1950, womit die Verordnung vom 15. Dezember 1949, BGBl. Nr. 40/1950, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus, abgeändert wird.

Auf Grund des § 1 zweiter Absatz des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 384, des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 441/1935, und des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 1949, BGBl. Nr. 40/1950, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 haben die Worte „mit dem Langsamverfahren“ zu entfallen.

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Brütereien der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sind verpflichtet, ihren Betrieb bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Sie haben ferner ein Brutbuch (Anlage D) und, soweit sie sich mit Lohnbrut befassen, einen Lohnbrutübernahmeblock (Anlage E) zu führen. Die Lohnbrütereien haben jede Übernahme von Bruteiern durch eine Übernahmsbescheinigung aus dem Block zu bestätigen; eine Durchschrift bleibt im Block.“

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bruteierlieferanten haben einen Bruteierlieferblock (Anlage F) zu führen und jeder Lieferung von Bruteiern an eine Brüterei einen

Lieferschein aus dem Block beizuschließen; eine Durchschrift bleibt im Block.“

4. Im § 5 erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung (3).

Kraus

21. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 1950, betreffend die Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 14. Dezember 1950 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180), wird verordnet wie folgt:

1. Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Gebirgsbauern wird im Jahre 1951 ein bestimmter Teil des zum Verschleiß gelangenden Viehsalzes von den Österreichischen Salinen preisermäßig abgegeben.

2. Die Menge dieses preisermäßigten Viehsalzes wird mit 15.000 Zentner festgesetzt.

3. Der ermäßigte Monopolpreis beträgt 60 S für 100 kg, frachtfrei Bestimmungstation.

4. Die Aufteilung der Jahresgesamtmenge auf die einzelnen Bundesländer nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vor.

5. Über die für die einzelnen Bundesländer festgesetzten Teilmengen werden von den Landeshauptleuten Bezugscheine ausgegeben, welche zum Bezuge des preisermäßigten Viehsalzes bei den Salzverkaufsstellen berechtigen. Die Generaldirektion der Österreichischen Salinen schreibt ihren Salzbeziehern nach Einsendung der Bezugscheine den sich aus der Preisermäßigung ergebenden Differenzbetrag gut.

Margarétha

22. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Jänner 1951 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 13/1951, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe.

Zur Durchführung des § 10 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 13/1951, wird auf Grund des § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes und des § 13 des Weinsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 125, in der derzeit geltenden Fassung, verordnet:

§ 1. (1) Für die am 1. Februar 1951 bei Gewerbetreibenden (Weinhändlern, Gast- und Schankgewerbetreibenden, Delikatessenhändlern u. dgl.) vorhandenen Vorräte an Traubenmost und Wein wird ein Betrag von 50 S für das Hektoliter gutgeschrieben, sofern

- a) für diese Getränke seinerzeit 160 S oder 100 S pro Hektoliter an Weinsteuer einschließlich Aufbauschlag entrichtet worden sind,
- b) die Vorräte an mit 160 S oder 100 S versteuertem Traubenmost oder Wein im einzelnen Falle zwei Hektoliter übersteigen, und
- c) der Vorrat vom Inhaber spätestens am 1. Februar 1951 beim örtlich zuständigen Finanzamt (Verbrauchsteuerabteilung, Steueraufsichtsstelle) zur Gutschrift angemeldet wird.

(2) Andere Personen als Gewerbetreibende haben keinen Anspruch auf Gutschrift.

(3) Die Gutschrift wird nur für jene Menge geleistet, die sich nach Abzug von zwei Hektolitern ergibt.

(4) Besitzt ein Gewerbetreibender mehrere Verwahrungs- oder Absatzstellen (Filialen, Depots u. dgl.), so findet der Abzug (Abs. 3) für jede solche Stelle gesondert statt.

§ 2. (1) Die Anmeldung zur Gutschrift hat schriftlich an das örtlich zuständige Finanzamt (Verbrauchsteuerabteilung, Steueraufsichtsstelle) zu erfolgen; eine Drucksorte hiefür wird nicht aufgelegt.

(2) In der Anmeldung sind anzugeben:

- a) der Name und die genaue Anschrift des Anmeldenden;
- b) das von ihm betriebene Gewerbe (Weinhändler, Gastwirt, u. dgl.);
- c) der bei ihm am 1. Februar 1951 vorhandene Vorrat an mit 160 S beziehungsweise 100 S pro Hektoliter versteuertem Traubenmost oder Wein; hiebei sind die

gemäß § 1 Abs. 3 von der Gutschrift ausgenommenen zwei Hektoliter nicht abzuziehen;

d) die Art und Anzahl der Behältnisse, in welchen der angemeldete Vorrat aufbewahrt wird;

e) der Aufbewahrungsort.

(3) Die Anmeldung ist tunlichst schon am 31. Jänner 1951, spätestens aber am folgenden Tage — möglichst frühzeitig — abzusenden. Bei entstehenden Zweifeln über die rechtzeitige Absendung obliegt dem Anmeldenden der Nachweis darüber.

(4) Anmeldungen, die erst nach dem 1. Februar 1951 zur Absendung gelangen, werden, abgesehen von Anmeldungen über Getränke, die sich an diesem Tage auf dem Transport befinden, nicht berücksichtigt.

§ 3. (1) Die Anmeldungen werden von den Finanzämtern (Verbrauchsteuerabteilungen, Steueraufsichtsstellen) durch eine genaue Erhebung der angemeldeten Vorräte überprüft.

(2) Die Gutschriftswerber sind verpflichtet, den Finanzorganen den Eintritt in die Aufbewahrungsräume sowie in die Gewerbs- und Verschleißstätten, in welchen weinsteuerpflichtige Getränke aufbewahrt oder abgesetzt werden, zu gestatten und ihnen persönlich oder durch ihr Dienstpersonal die verlangten Auskünfte zu erteilen und die nötige Hilfsarbeit zu leisten.

(3) Die Gutschriftswerber haben den Finanzorganen hinsichtlich des zur Gutschrift angemeldeten Vorrates auf Verlangen die Versteuerung zum Satz von 160 S beziehungsweise 100 S nachzuweisen. Ferner ist die seit 1. Februar 1951 allenfalls eingetretene Verminderung der Vorräte glaubhaft zu machen.

(4) Die Gemeinden, welchen die Führung der Weinsteuergeschäfte übertragen ist, sind verpflichtet, auf Verlangen der Finanzorgane bei der Überprüfung der Richtigkeit der Anmeldungen mitzuwirken. Die Funktionäre der Weinsteuerkommissionen und allfällige andere mit den Weinsteuergeschäften betraute Organe der Gemeinden sind insbesondere verpflichtet, den Finanzorganen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einblick in ihre Weinsteueraufschreibungen zu gewähren, auf Verlangen der Finanzorgane der Besichtigung der Vorräte beizuwohnen und über Anordnung des Finanzamtes (Verbrauchsteuerabteilung, Steueraufsichtsstelle) die Vorraterhebungen bei einzelnen Parteien auch selbst durchzuführen.

§ 4. (1) Über die Nachprüfung der Anmeldungen ist ein Befund aufzunehmen, der sowohl vom erhebenden Finanzorgan als auch vom Gutschriftswerber zu fertigen ist.

(2) Der zur Gutschrift gelangende Betrag an Weinsteuer wird mit Bescheid festgesetzt.

§ 5. Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 13/1951, in Kraft.

Margarétha

23. Kundmachung der Bundesregierung vom 5. Dezember 1950 über die Wiederverlautbarung der Rechtsvorschriften über Verschollenheit und das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Artikel 1.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden in der Anlage die in Geltung stehenden Rechtsvorschriften über Verschollenheit und das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes neu verlaublicht.

Artikel 2.

Bei der Wiederverlautbarung wurden nachstehende Rechtsvorschriften berücksichtigt:

1. Gesetz vom 16. Februar 1883, RGBl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes;

2. Gesetz vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 129, über Änderungen des Gesetzes vom 16. Februar 1883, RGBl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes;

3. Bundesgesetz vom 14. Juli 1921, BGBl. Nr. 422, über Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217 (Gerichtsverfassungsnovelle);

4. Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186;

5. Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 17. Jänner 1942, Deutsches RGBl. I S. 31;

6. Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 20. Jänner 1943, Deutsches RGBl. I S. 66;

7. Berichtigung vom 2. April 1943, Deutsches RGBl. I S. 182;

8. Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBL. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.), in der Fassung der Zweiten Behörden-Überleitungsgesetz-Novelle vom 18. Jänner 1946, BGBl. Nr. 64.

Artikel 3.

Die im folgenden angeführten Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Die § 5, § 8 Abs. 3, § 9 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, RGBl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes;

2. die §§ 47, 53, 54 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186;

3. der § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186, soweit er durch die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DVOEheG.) vom 25. Oktober 1941, Deutsches RGBl. I S. 654, ersetzt wurde.

Artikel 4.

(1) Die wiederverlaublichten Rechtsvorschriften sind als „Todeserklärungsgesetz 1950“ zu bezeichnen.

(2) Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgesetzt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
Kolb	Waldbrunner		Gruber

Anlage

Todeserklärungsgesetz 1950.

Abschnitt I.

Voraussetzungen der Todeserklärung.

Lebens- und Todesvermutungen.

(§§ 1 bis 11 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186.)

§ 1. (1) Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hiedurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(2) Verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.

§ 2. Ein Verschollener kann unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 7 im Aufgebotsverfahren für tot erklärt werden.

§ 3. (1) Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, zehn Jahre oder, wenn der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, fünf Jahre verstrichen sind.

(2) Vor dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hätte, darf er nach Abs. 1 nicht für tot erklärt werden.

§ 4. (1) Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrgebiet vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen, der besondere Einsatz für beendet erklärt oder der Krieg oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendet ist, ein Jahr verstrichen ist.

(2) Ist der Verschollene unter Umständen vermißt, die eine hohe Wahrscheinlichkeit seines Todes begründen, so wird die im Abs. 1 bestimmte Jahresfrist von dem Zeitpunkt ab berechnet, in dem er vermißt worden ist.

(3) Den Angehörigen einer bewaffneten Macht steht gleich, wer sich bei ihr aufgehalten hat.

(4) Wann der Fall eines besonderen Einsatzes vorliegt und wann er beendet ist, bestimmt das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres. (§ 3 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94, in der Fassung der Zweiten Behörden-Überleitungsgesetz-Novelle vom 18. Jänner 1946, BGBl. Nr. 64.)

§ 5. (1) Wer bei einer Fahrt auf See, insbesondere infolge Untergangs des Schiffes, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang des Schiffes oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis sechs Monate verstrichen sind.

(2) Ist der Untergang des Schiffes, der die Verschollenheit begründet haben soll, nicht feststellbar, so beginnt die Frist von sechs Monaten (Abs. 1) erst ein Jahr nach dem letzten Zeitpunkt, zu dem das Schiff nach den vorhandenen Nachrichten noch nicht untergegangen war; das Gericht kann diesen Zeitraum von einem Jahr bis auf drei Monate verkürzen, wenn nach anerkannter seemännischer Erfahrung wegen der Beschaffenheit und Ausrüstung des Schiffes, im Hinblick auf die Gewässer, durch

welche die Fahrt führen sollte, oder aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß das Schiff schon früher untergegangen ist.

§ 6. Wer bei einem Fluge, insbesondere infolge Zerstörung des Luftfahrzeugs, verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit der Zerstörung des Luftfahrzeugs oder dem sonstigen die Verschollenheit begründenden Ereignis oder, wenn diese Ereignisse nicht feststellbar sind, seit dem letzten Zeitpunkt, zu dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, drei Monate verstrichen sind.

§ 7. Wer unter anderen als den in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Lebensgefahr beendet ist oder ihr Ende nach den Umständen erwartet werden konnte, ein Jahr verstrichen ist.

§ 8. Liegen bei einem Verschollenen die Voraussetzungen sowohl des § 4 als auch der §§ 5 oder 6 vor, so ist nur der § 4 anzuwenden.

§ 9. (1) Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem im Beschluß festgestellten Zeitpunkt gestorben ist.

(2) Als Zeitpunkt des Todes ist der Zeitpunkt festzustellen, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(3) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so ist als Zeitpunkt des Todes festzustellen:

- a) in den Fällen des § 3 das Ende des fünften Jahres oder, wenn der Verschollene das achtzigste Lebensjahr vollendet hätte, des dritten Jahres nach dem letzten Jahre, in dem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat;
- b) in den Fällen des § 4 der Zeitpunkt, in dem der Verschollene vermißt worden ist;
- c) in den Fällen der §§ 5 und 6 der Zeitpunkt, in dem das Schiff untergegangen, das Luftfahrzeug zerstört oder das sonstige die Verschollenheit begründende Ereignis eingetreten oder — falls dies nicht feststellbar ist — der Verschollene zuerst vermißt worden ist;
- d) in den Fällen des § 7 der Beginn der Lebensgefahr.

(4) Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

§ 10. Solange ein Verschollener nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er bis zu dem im § 9 Abs. 3, 4 genannten Zeitpunkt weiter lebt oder gelebt hat.

§ 11. Kann nicht bewiesen werden, daß von mehreren gestorbenen oder für tot erklärten Menschen der eine den anderen überlebt hat, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben sind.

Abschnitt II.

Zwischenstaatliches Recht.

(§ 12 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186:)

§ 12. (1) Ein Verschollener kann im Inland nach diesem Gesetz für tot erklärt werden, wenn er in dem letzten Zeitpunkt, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, österreichischer Staatsbürger war.

(2) War der Verschollene in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er im Inland nach diesem Gesetz mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse, welche nach österreichischem Recht zu beurteilen sind, und mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen für tot erklärt werden; ein Gegenstand, für den von einer österreichischen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird sowie ein Anspruch, für dessen Geltendmachung ein österreichisches Gericht zuständig ist, gilt als im Inland befindlich.

(3) War der Verschollene in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er ohne die im Abs. 2 genannte Beschränkung im Inland auf Antrag seiner Ehefrau für tot erklärt werden, wenn diese im Inland ihren Wohnsitz hat und österreichische Staatsbürgerin ist oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen war.

Abschnitt III.

Todeserklärung.

(§§ 1, 2, 3, 4, 6, § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, RGBl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 129:)

§ 13. (1) Zur Todeserklärung eines Verschollenen ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Verschollene seinen letzten Wohnsitz und in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt hatte.

(2) Die Verhandlung und Entscheidung obliegt einem Einzelrichter [§ 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, BGBl. Nr. 422 (Gerichtsverfassungsnovelle).]

§ 14. Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes verfügt wird, sind in dem Verfahren über das Ansuchen um eine Todeserklärung die

allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen in Anwendung zu bringen.

§ 15. (1) Alle für die richterliche Beurteilung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse sind durch eine amtliche Untersuchung zu ermitteln.

(2) In Beziehung auf die Benützung von Beweismitteln und auf die Würdigung der Beweise ist das Gericht an gesetzliche Regeln nicht gebunden.

(3) Die Partei, welche das Ansuchen um Todeserklärung gestellt hat, und andere Personen können erforderlichenfalls auch eidlich vernommen werden.

§ 16. Wenn zu besorgen ist, daß die Feststellung von Tatsachen, welche für die Erwirkung einer Todeserklärung von Einfluß sein können, bei längerem Aufschub unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, so kann diese Feststellung noch vor dem Ansuchen um Todeserklärung bei demjenigen Bezirksgericht begehrt werden, in dessen Sprengel die zum Zwecke der Feststellung nötigen Erhebungen vorzunehmen sind.

§ 17. (1) Wird eine Todeserklärung angesucht, so hat das Gericht zur Vertretung des Verschollenen in dem Verfahren einen Kurator zu bestellen; das Gericht kann jedoch davon absehen, wenn nach den Umständen des Falles eine Vertretung des Verschollenen in dem Verfahren entbehrlich ist.

(2) Dem Kurator obliegt insbesondere, die zur Auffindung des Verschollenen geeigneten Nachforschungen zu pflegen.

§ 18. (1) Erachtet das Gericht das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Todeserklärung als in einer für die Einleitung des weiteren Verfahrens ausreichenden Weise dargetan, so hat es ein Edikt zu erlassen. In das Edikt ist insbesondere aufzunehmen:

- a) die Bezeichnung dessen, welcher das Ansuchen um Todeserklärung gestellt hat;
- b) die Aufforderung an den Verschollenen, sich bis zum Ablauf der Ediktalfrist (Abs. 4) zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden könne;
- c) die Aufforderung an alle, dem Gerichte oder, wenn ein Kurator bestellt ist, diesem bis zum Ablauf der Ediktalfrist (Abs. 4) Nachrichten über den Verschollenen zu geben.

(2) Zugleich ist anzukündigen, daß die Entscheidung über das Gesuch um Todeserklärung nach Ablauf der Ediktalfrist (Abs. 4) erfolgen werde.

(3) Das Edikt ist an der Gerichtstafel anzuschlagen und einmal in die für amtliche Kund-

machungen bestimmte Zeitung einzuschalten. Das Gericht kann anordnen, daß das Edikt auch in anderen Zeitungen veröffentlicht und an bestimmten Orten ortsüblich kundgemacht werde sowie daß wiederholte Veröffentlichungen des Edikts stattfinden. Stehen überwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung der Bekanntmachung des Edikts durch eine Zeitung entgegen, so hat das Gericht davon abzusehen.

(4) Der Tag, an dem die Ediktfrist endet, ist in dem Edikt anzugeben und so zu bestimmen, daß nach der Einschaltung des Edikts in die amtliche Zeitung oder, wenn diese nach Abs. 3 Satz 3 zu unterbleiben hat, nach dem Anschlag des Edikts an der Gerichtstafel mindestens sechs Wochen und, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, höchstens ein Jahr verstreichen muß; die Ediktfrist kann von Amts wegen verlängert werden.

(§ 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186:)

§ 19. (1) Nach Ablauf der in dem Edikte bestimmten Frist entscheidet das Gericht auf erneutes Ansuchen über das Begehren um Todeserklärung.

(2) Wird die Todeserklärung ausgesprochen, so ist auch der Tag des vermuteten Todes anzugeben.

§ 20. Das Ansuchen um eine Todeserklärung kann auch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden; ihr ist vor der Bekanntmachung des Edikts und vor der Entscheidung in jedem Falle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(§ 56 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186.)

Abschnitt IV.

Beweisführung des Todes.

(§ 10 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, RGBl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 129:)

§ 21. (1) Wenn der Beweis des Todes eines Verschollenen nicht durch öffentliche Urkunden herzustellen ist, so kann bei dem in § 13 bezeichneten Gerichte der Beweis des Todes geführt und der Ausspruch erwirkt werden, daß dieser Beweis als hergestellt anzusehen ist.

(2) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und der §§ 14 bis 16 Anwendung.

(3) Findet das Gericht das Ansuchen um Beweisführung des Todes zur Einleitung des wei-

teren Verfahrens geeignet, so hat es ein Edikt zu erlassen, auf welches die Bestimmungen des § 18 mit der Änderung Anwendung finden, daß die Ediktfrist nach Ermessen des Gerichtes, jedoch nicht auf kürzere Zeit als drei Monate festzusetzen ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Erlassen des Edikts hat das Gericht einen Kurator zu bestellen; das Gericht kann jedoch davon absehen, wenn nach den Umständen des Falles eine Vertretung des Verschollenen in dem Verfahren entbehrlich ist.

(5) Die Aufnahme der Beweise kann vor dem Ablauf der Ediktfrist stattfinden.

(6) Vor der Entscheidung hat das Gericht die Parteien über die Ergebnisse der Beweisführung zu vernehmen.

(7) Wird der Beweis des Todes als hergestellt erkannt, so ist in der Entscheidung der Tag anzugeben, von welchem bewiesen ist, daß er der Todestag ist, beziehungsweise, daß der Verschollene ihn nicht überlebt hat, in dem letzteren Falle hat dieser Tag als Todestag zu gelten.

§ 22. Das Ansuchen kann auch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden; ihr ist vor der Bekanntmachung des Edikts und vor der Entscheidung in jedem Falle Gelegenheit zur Äußerung zu geben. (§ 57 des Gesetzes vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186.)

Abschnitt V.

Aufhebung und Berichtigung der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes.

(§§ 10 a, 10 b und 10 c des Gesetzes vom 16. Februar 1883, RGBl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 129:)

§ 23. (1) Ist der Verschollene nach der Todeserklärung noch am Leben oder ist er an einem anderen Tag als an dem in der Todeserklärung angegebenen vermuteten Todestag (§ 19) gestorben, so kann der für tot Erklärte oder wer sonst an der Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat, ferner in Wahrung öffentlicher Interessen die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, das die Todeserklärung in erster Instanz ausgesprochen hat, die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung beantragen.

(2) Das Gericht (§ 13 Abs. 2) entscheidet über den Antrag unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 14 und 15 durch Beschluß.

(3) Der Staatsanwaltschaft ist vor der Entscheidung in jedem Falle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung wirkt für und gegen alle Beteiligten.

(Zu Abs. 1 und 3: § 56 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186.)

§ 24. (1) Wenn der für tot Erklärte persönlich vor Gericht erscheint und die Aufhebung der Todeserklärung verlangt, so hat das Gericht, falls die Identität des Antragstellers mit dem für tot Erklärten unzweifelhaft feststeht, ohne weiteres Verfahren die Aufhebung der Todeserklärung auszusprechen.

(2) Im unmittelbaren Anschluß daran ist durch das für die Verlassenschaftsabhandlung zuständige Gericht die Wiedereinführung des Antragstellers in den Besitz des auf Grund der Todeserklärung an andere Personen gelangten Vermögens unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Z. 7 des Patentgesetzes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, im Verfahren außer Streitigkeiten zu ordnen.

(3) Ebenso hat das Gericht zu veranlassen, daß die etwa eingesetzte Vormundschaft über Kinder des für tot Erklärten aufgehoben und diesem die väterliche Gewalt wiedergegeben werde.

§ 25. Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Verschollener nach der Entscheidung, mittels der der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt worden ist, noch am Leben ist oder an einem anderen Tage, als der nach der Entscheidung als Todestag zu gelten hat (§ 21), gestorben ist.

Abschnitt VI.

Inkrafttreten. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 26. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die dem Gesetz vom 16. Februar 1883, RGBl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, entsprechen, sind am 1. März 1883 in Wirksamkeit getreten und es sind die in diesem Zeitpunkt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie Gegenstände desselben abweichend regelten, außer Kraft getreten.

(2) Die durch das Gesetz vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 129, über Änderungen des Gesetzes vom 16. Februar 1883, RGBl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, vorgenommenen Änderungen sind am 20. April 1918 in Kraft getreten. Sie finden auch auf ein Verfahren Anwendung, das an diesem Tage bereits anhängig war. Die Aufhebung oder Berichtigung einer Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes nach den §§ 23 bis 25 ist zulässig, auch wenn die Todeserklärung oder die Entscheidung über die Beweisführung des Todes an diesem Tage bereits rechtskräftig war.

(Artikel II des Gesetzes vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 129.)

§ 27. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die dem Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186, entsprechen, sind am 15. Juli 1939 in Kraft getreten.

(2) Vom gleichen Zeitpunkte ab sind aufgehoben worden:

a) die §§ 24, 25, 112 bis 114, 277 und 278 Satz 1 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs;

b) das Gesetz über die Todeserklärung von in dem gegenwärtigen Krieg Vermissten vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 128, nebst der Verordnung vom 8. April 1918, RGBl. Nr. 134.

(Zu Abs. 1 und 2: § 55 des Gesetzes vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186.)

(3) Soweit in anderen Gesetzen auf die aufgehobenen Vorschriften (Abs. 2) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle. (§ 46 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186.)

(4) Am 15. Juli 1939 anhängige Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes sind nach den bis dahin geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen. (§ 58 des Gesetzes vom 4. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1186.)

§ 28. (1) Von der Einschaltung des Edikts (§ 18 Abs. 3) in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung kann abgesehen werden, wenn es sich um einen Fall der Kriegsverschollenheit (§ 4) auf Grund des zweiten Weltkrieges handelt. (Verordnung vom 17. Januar 1942, Deutsches RGBl. I S. 31.)

(2) Soll ein Verschollener, der an dem zweiten Weltkrieg als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates teilgenommen oder sich bei ihr aufgehalten hat, auf Grund des § 4 Abs. 2 für tot erklärt werden, so ist von dem Erlaß eines Edikts (§ 18) abzusehen. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 13 bis 17, 19 Abs. 2, §§ 23 und 24. Nach Eingang des Antrages ist in jedem Falle der Staatsanwaltschaft, vor der Entscheidung dem Antragsteller und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Äußerung zu geben. (Zweite Verordnung vom 20. Januar 1943, Deutsches RGBl. I S. 66, in der Fassung der Berichtigung vom 2. April 1943, Deutsches RGBl. I S. 182.)

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, im Falle des § 4 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.

Brutbuch der Brüterei

Lohnbrutübernahmsblock Nr.

Seite

Lohnbrutübernahmsblock Nr.

Die unterzeichnete Brüterei hat am 19....
 Stück Bruteier der Rasse
 „ „ „ „
 „ „ „ „
 „ „ „ „
 „ „ „ „
 „ „ „ „
 zur Lohnbrut übernommen.

Der Übergeber:

Die Brüterei:

Name:
 Wohnort:
 Gasse, Haus Nr.:
 Post:

Das Original erhält der Übergeber. Perforiert zur Herausnahme des Originals.
 Die Durchschrift bleibt im Block.

Bruteierlieferblock Nr.

Seite

Bruteierlieferblock Nr.

		Lieferung					
von	Stück	Bruteiern	von	Hühnern	Rasse
„	„	„	„	„	„
„	„	„	„	Enten	„
„	„	„	„	Gänsen	„
„	„	„	„	Truthühnern	„
„	„	„	„	Perlhühnern	„

.....
(Name, Unterschrift)

....., am 19....

Dieser Lieferschein ist der Sendung beizulegen. Perforiert zur Herausnahme des Originals.
Die Durchschrift bleibt im Block.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.